

16. FEB. 1968

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

19

Gesetz: ZPO §§ 148, 252, 567 Abs. 3; RKG §§ 82, 93

Leitsatz:

Der Senat hat, jedenfalls für Fälle echter Vorgeflichkeit, Bedenken gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach die Ablehnung der Aussetzung mit der Revision selbst dann nicht angegriffen werden kann, wenn sie in den Gründen des Berufungsurteils erfolgt ist (BGH LM Nr. 1 zu § 252 ZPO).

Aktenzeichen: 3 AZR 20/67

Urteil des BAG vom 16. Februar 1968

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
16. Februar 1968

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Helmschrott und Hartmann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. November 1966 - 9 Sa 531/66 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Berechtigung eines vom Kläger erhobenen Anspruchs auf Zahlung einer Werksrente nach der Pensionsordnung der Beklagten vom 1. Juli 1959.

Der am 3. August 1909 geborene Kläger, der früher im Bergbau gearbeitet hatte, war seit dem 3. November 1948 bei der Beklagten als Bauhilfsarbeiter beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete, nachdem der Kläger gegen eine von der Beklagten ausgesprochene Kündigung Feststellungsklage nach dem Kündigungsschutzgesetz erhoben hatte, durch gerichtlichen Vergleich vom 22. Juli 1964. In diesem Vergleich einigten sich die Parteien über eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 13. Mai 1964 aus Krankheitsgründen, und die Beklagte fand sich zur Zahlung einer Kündigungsentschädigung bereit.

Am 10. September 1962 stellte der Kläger erstmals bei der Ruhrknappschaft einen Antrag auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente, hilfsweise der Bergmannsrente, ab 1. September 1962. Nach Einholung ärztlicher Gutachten lehnte die Knappschaft den Antrag ab. Die gegen die Ablehnung gerichtete Klage wies das Sozialgericht durch Urteil vom 12. Mai 1964 ab. Die Berufung des Klägers wurde wegen Verspätung als unzulässig verworfen.

Am 5. Juli 1965 beantragte der Kläger erneut die Knappschaftsrente, und zwar wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit. Nach Einholung ärztlicher Gutachten wurde auch dieser Antrag abgelehnt. Der Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen. Mit der dagegen beim Sozialgericht erhobenen Klage hat der Kläger Verurteilung der Ruhrknappschaft auf Gewährung von Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit, hilfsweise Bergmannsrente, ab Antragstellung begehrt. Das Sozialgericht hat ein weiteres Gutachten eingeholt und die Klage durch Urteil vom 27. Juni 1967 wiederum abgewiesen. Über die Berufung ist noch nicht entschieden.



Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger unter Hinweis auf seine Rentenanträge vorgetragen, daß er erwerbsunfähig, mindestens aber berufsunfähig sei. Dieser Zustand habe auch schon im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden, wie aus dem Vergleich ersichtlich sei. Daher stehe ihm die mit der Klage verlangte Werksrente von 34,-- DM monatlich seit Juni 1964 zu. Die Beklagte hat demgegenüber die Auffassung vertreten, daß ein Anspruch weder nach der Pensionsordnung noch nach dem Vergleich bestehe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Der Anspruch des Klägers stützt sich auf § 8 Abs. 1 der Pensionsordnung. Diese Bestimmung lautet:

" § 8

Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente

(1) Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente wird für die Dauer der festgestellten Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie der Rentenzahlung durch den Rentenversicherungsträger nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewährt. Dies gilt nicht, wenn die Invalidität von dem Belegschaftsmitglied vorsätzlich herbeigeführt worden ist."

Als Voraussetzung für den geltend gemachten Rentenanspruch genügt also nicht die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, sondern der Rentenanspruch hängt davon ab, daß die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger festgestellt worden ist und daß dieser Rente zahlt. Beide Voraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfüllt gewesen sein. In § 1 Abs. 1 der Pensionsordnung ist nämlich bestimmt, daß die Pensionsbestimmungen für alle Belegschaftsmitglieder gelten, die bei Eintritt des Rentenfalles in einem Arbeitsverhältnis



zum Unternehmen gestanden oder eine unverfallbare Anwartschaft erworben haben. Eine unverfallbare Anwartschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 1 der Pensionsordnung) hat der Kläger, wie die Feststellungen des angefochtenen Urteils ergeben, noch nicht. Er hat weder 30 nach der Pensionsordnung anrechnungsfähige Dienstjahre, noch war er während der Tätigkeit bei der Beklagten 60 Jahre alt. Die Werksrente könnte er folglich nur verlangen, wenn der Rentenfall in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 13. Mai 1964 bereits eingetreten wäre. Das ist nach dem bisherigen Stand des sozialgerichtlichen Verfahrens nicht der Fall.

2. Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht hätte den Rechtsstreit bis zur Beendigung des sozialgerichtlichen Verfahrens aussetzen müssen, und rügt deshalb die Verletzung des § 148 ZPO. Zur Begründung trägt die Revision vor, das Landesarbeitsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß der Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit mit dem tatsächlichen Beginn der entsprechenden Rentenzahlung übereinstimmen müsse. Im sozialgerichtlichen Verfahren könne sich vielmehr ohne Rücksicht auf den Beginn der Rentenzahlung herausstellen, daß der Kläger bereits bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berufs- oder erwerbsunfähig gewesen sei. Deshalb sei das sozialgerichtliche Verfahren vorgreiflich.

Mit dieser Rüge kann der Kläger keinen Erfolg haben.

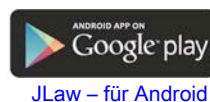
a) Der Bundesgerichtshof hat im Anschluß an das Reichsgericht ausgesprochen, die Ablehnung der Aussetzung könne mit der Revision selbst dann nicht angegriffen werden, wenn sie in den Gründen des Berufungsurteils erfolgt ist (LM Nr. 1 zu § 252 ZPO). Die auf § 148 ZPO gestützte Prozeßrüge sei unzulässig, weil über die Aussetzung durch Beschluß entschieden werden müsse und dagegen eine Beschwerde wegen § 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO in der Revisionsinstanz nicht zulässig sei. Daher könne ein Urteil, das insoweit an Stelle eines unanfechtbaren Beschlusses entschieden habe, in diesem



Punkt nicht mit der auf eine Verletzung des § 148 ZPO gestützten Rüge angegriffen werden (ebenso Baumbach-Lauterbach, ZPO, 29. Aufl., § 252 Anm. 1 B; Thomas-Putzo, ZPO, 3. Aufl., § 252 Anm. 1 a; Wieczorek, ZPO, § 252 Anm. A II a; - ähnlich für den Fall, daß über die Ablehnung eines Sachverständigen durch eine Partei entgegen § 406 Abs. 4 und Abs. 5 ZPO nicht durch Beschluß, sondern erst in den Gründen des Berufungsurteils entschieden worden ist: BGHZ 28, 302 [305 f.], LM Nr. 3 zu § 404 ZPO; abweichend: BAG AP Nr. 1 zu § 406 ZPO). Demgegenüber halten Stein-Jonas-Pohle (ZPO, 19. Aufl., § 148 Anm. II 5) die Rüge aus § 148 ZPO für zulässig. Der Senat hat jedenfalls für Fälle echter Vorgreiflichkeit Bedenken gegen diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Denn mindestens dann, wenn das Landesarbeitsgericht unter Verken- nung seiner Zuständigkeit eine entscheidungserhebliche Vorfrage entschieden hat, die den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, sollte auch eine auf Verletzung des § 148 ZPO gestützte Verfahrensrüge zulässig sein, weil dann ein Fall des § 548 ZPO nicht gegeben ist und im übrigen grundsätzlich alle Verfahrensverstöße mit der Revision gerügt werden können (vgl. auch: BAG vom 16. Oktober 1967 - 5 AZR 464/66 - [demnächst] AP Nr. 11 zu § 394 BGB [zu I 1]).

Der Senat braucht aber die Frage nicht endgültig zu entscheiden; denn das anhängige sozialgerichtliche Verfahren ist, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen hat, nicht vorgreiflich.

b) Das sozialgerichtliche Verfahren (LSG Nordrhein-Westfalen L 2 Kn 87/67), das der Kläger für vorgreiflich hält, hat den Antrag des Klägers vom 5. Juli 1965 auf Gewährung von Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise von Bergmannsrente, zum Gegenstand. Das Landesarbeitsgericht geht daher mit Recht davon aus, daß der Kläger im sozialgerichtlichen Verfahren, falls Erwerbs- oder Be-



rufsunfähigkeit schon früher als drei Monate vor Antragstellung gegeben war, selbst im Falle eines vollen Obsiegens gemäß § 82 Abs. 2 RKnG die Rentenzahlung erst ab 5. Juli 1965 (Datum des Antrags) erreichen kann. Äußerstenfalls würde nach § 82 Abs. 2 RKnG eine für drei Monate rückwirkende Zahlung möglich sein, wenn der Eintritt der Leistungsvoraussetzungen zu einem entsprechenden Zeitpunkt festgestellt würde. In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, ob der Kläger schon im Mai 1964 - dem für den Anspruch auf die in diesem Rechtsstreit eingeklagte Werksrente allein erheblichen Zeitpunkt - erwerbs- oder berufsunfähig war. Die in dem sozialgerichtlichen Verfahren zu erwartende Entscheidung ist deshalb für den vorliegenden Rechtsstreit nicht präjudiziell.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, daß sich der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 93 Abs. 1 RKnG bei einer erneuten Prüfung davon überzeugt, die Ansprüche des Klägers zu Unrecht abgelehnt zu haben, und daß er die Leistung neu feststellt. Dieser Tatbestand ist jedoch nicht Gegenstand des anhängigen sozialgerichtlichen Verfahrens. Daher konnte auch aus diesem Grund der vorliegende Rechtsstreit nicht ausgesetzt werden.

3. Immerhin können sich aufgrund eines neuen Gutachtens möglicherweise Anhaltspunkte dafür ergeben, daß beim Kläger Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit schon im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Beklagten vorlagen und die Rente daher zu Unrecht nicht bewilligt worden ist. Die bloße Möglichkeit könnte allerdings dem Kläger nicht helfen. Sollte sich dies jedoch erweisen lassen, so wäre es rechtsmißbräuchlich, wenn die Beklagte die betriebliche Rente verweigern würde. Diese Überlegung kann zwar nicht zu einer Aussetzung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens führen, weil - wie dargelegt - nach dem Streitgegenstand des anhängigen sozialgerichtlichen Verfahrens eine Entscheidung über die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit des Klägers im Mai 1964 nicht zu erwarten ist. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, daß in Zu-



kunft doch noch die Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit des Klägers schon zum 13. Mai 1964 festgestellt wird, war die Klage nur als zur Zeit unbegründet abzuweisen. Aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils folgt, daß die Entscheidung auch in diesem Sinne gemeint war.

4. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht mit Recht ausgeführt, daß nicht schon der gerichtliche Vergleich vom 22. Juli 1964, in dem die Parteien sich über eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Krankheitsgründen geeinigt hatten und die Beklagte sich zur Zahlung einer Kündigungsentschädigung bereiterklärte, einem Anspruch auf die betriebliche Rente entgegensteht. Nach dem Wortlaut des Vergleichs war mit dieser Regelung nicht ein allgemeiner Ausgleich sämtlicher gegenseitiger Ansprüche gewollt. Eine solche Rechtsfolge hätte, wie im angefochtenen Urteil zutreffend gesagt wird, besonders zum Ausdruck gebracht werden müssen, wenn dies der Wille der Parteien gewesen wäre. Andererseits kann der Kläger aus dem Vergleich für den Rentenanspruch aber auch nichts zu seinen Gunsten herleiten. Im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestand zwischen den Parteien Einigkeit darüber, daß für die Lösung des Arbeitsvertrages Krankheitsgründe, nicht aber eine bestehende Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, den Ausschlag gaben und der Kläger aus diesem Grunde bei der Beklagten nicht mehr weiterbeschäftigt werden sollte. Die Pensionsordnung läßt jedoch keine Auslegung dahin zu, daß auch in einem solchen Falle die Werksrente zu zahlen ist.

5. Aus alledem ergibt sich, daß beide Vorinstanzen zur Zeit mit Recht gegen den Kläger entschieden haben, so daß die Revision zurückzuweisen war.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Bundesrichter Dr. Grö-
ninger ist durch Urlaub
an der Unterschrift ver-
hindert

Helmschrott

Hartmann

Dr. Stumpf

